

BEKANNTGABE DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS KOM/A/607

(88/C 128/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Besetzung der Planstelle eines

HAUPTVERWALTUNGSRATS
(weiblich/männlich)

der Besoldungsgruppen 5 und 4 der Laufbahngruppe A durch. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 5.

I. ART DER TÄTIGKEIT

Leitung des Sonderdienstes EUREKA der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung unter der Verantwortung des Direktors, insbesondere:

- Mitarbeit an der Festlegung und der Durchführung der Politik der Kommission in bezug auf das Programm EUREKA;
- Beitrag zur Koordinierung der Forschungsprogramme der GD XII und der EUREKA-Vorhaben.

Weitere Tätigkeiten:

- Koordinierung der Arbeiten der Kommissionsdienststellen, die mit EUREKA zu tun haben;
- Vertretung der Kommission in den EUREKA-Arbeitsgruppen und auf den entsprechenden Sitzungen sowie Vorbereitung der Teilnahme der Kommission an Ministerkonferenzen über EUREKA;
- Pflege der Kontakte zum EUREKA-Sekretariat.

Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeiten sind eine gute Kenntnis der Wissenschaftspolitik der Gemeinschaft und der übrigen betroffenen Gemeinschaftspolitiken (insbesondere der Wettbewerbspolitik, der Industriepolitik ...) sowie Erfahrung bei der Koordinierung von Forschungsvorhaben.

Dienstort: Brüssel.

II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, die folgende Bedingungen erfüllen:

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (*).

(*) Die allgemeinen Bedingungen gemäß Punkt A sind der Mitteilung zu entnehmen, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt ist.

B. BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Altersgrenze:

Die Bewerber müssen nach dem 20. Juni 1937 geboren sein.

Die Altersgrenze kann in folgenden Fällen heraufgesetzt werden:

- a) für Bewerber, die den Grundwehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet haben, um die Dauer des geleisteten Grundwehr- bzw. Zivildienstes; freiwillig über die Dauer des vorgeschriebenen Grundwehr- bzw. Zivildienstes hinaus geleistete Dienstzeiten werden nicht angerechnet. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörde beizufügen, in der Beginn und Ende der tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstzeit angegeben sind;
- b) für Bewerber, die während mindestens eines Jahres keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, um ein in ihrem Haushalt lebendes unterhaltsberechtigtes Kind im Vorschulalter zu versorgen, um ein Jahr je Kind, höchstens jedoch um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder und eine mit Gründen versehene ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, aus der genau hervorgeht, wie lange der Bewerber keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
- c) für körperbehinderte Bewerber, deren Behinderung mit der Ausübung der angestrebten Tätigkeit vereinbar und von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt ist, um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörde beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist.

Insgesamt kann die Altersgrenze um höchstens fünf Jahre heraufgesetzt werden. Anträge auf Heraufsetzung der Altersgrenze können nur bei Vorlage der entsprechenden Belege berücksichtigt werden.

2. Diplome und sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung:

Bei Annahmeschluß für die Bewerbung muß der Bewerber:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen. (Der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die unterschiedlichen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten)

und

- b) eine mindestens zwölfjährige, nach Abschluß des unter a) geforderten Hochschulstudiums erworbene Berufserfahrung in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Verwaltung auf einem Niveau nachweisen, das den unter Ziffer I genannten Tätigkeiten gleichwertig ist. Er hat hierzu genaue Angaben in dem Bewerbungsfragebogen zu machen. Als Berufserfahrung gelten berufliche Tätigkeiten, Fort- oder Weiterbildungslehrgänge oder zusätzliche Ausbildungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Kommission. Über jede Zusatzausbildung ist ein Abschlußzeugnis vorzulegen, das dem zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigenden Befähigungsnachweis mindestens gleichwertig ist.

3. Sprachkenntnisse

Der Bewerber muß eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Gemeinschaft (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine ausreichende Kenntnis einer weiteren dieser Sprachen besitzen.

C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEAMTE ODER BEDIENSTETE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der *Veröffentlichung dieses Amtsblatts* und dem 20. Juni 1988 seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

III. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

Im Hinblick auf die Zulassung der Bewerber wird überprüft, ob die Qualifikation jedes Bewerbers den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen entspricht.

Die Überprüfung erfolgt anhand der Angaben im Bewerbungsfragebogen; die Bewerber werden daher gebeten, diesen Fragebogen mit größter Sorgfalt auszufüllen.

Stellt der Prüfungsausschuß bei seiner Arbeit fest, daß diese Angaben nicht mit den dem Bewerbungsfragebogen beizufügenden Unterlagen übereinstimmen, so kann er die Bewerbung für unzulässig erklären.

IV. ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II A genannten Bedingungen erfüllen, und übermittelt es zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß nimmt von diesen Unterlagen Kenntnis und stellt anschließend das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Ziffer II B genannten Bedingungen erfüllen und somit zum Auswahlverfahren zugelassen werden.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zum Auswahlverfahren zugelassen hat.

V. PRÜFUNG DER BEFÄHIGUNGSNACHWEISE UND ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGEN

Der Prüfungsausschuß legt die Kriterien fest, nach denen er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber beurteilen wird. Anhand dieser Kriterien prüft er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber und bestimmt die Zahl der zu der schriftlichen Prüfung zugelassenen Bewerber.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zu den Prüfungen zugelassen hat.

VI. ÜBERPRÜFUNG DER BEWERBUNGEN

Jeder Bewerber hat das Recht, die Überprüfung seiner Bewerbung zu verlangen, wenn seiner Ansicht nach ein Irrtum unterlaufen ist. In diesem Fall kann er sich innerhalb dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem ihm die Nichtzulassung mitgeteilt worden ist (maßgebend ist das Datum des Poststempels), unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden. Das Schreiben ist an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Einstellungen, KOM/A/607, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.

Binnen dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem der Bewerber die Überprüfung verlangt hat (maßgebend ist das Datum des Poststempels), prüft der Prüfungsausschuß erneut die Bewerbungsakte unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bewerbers (und der dem Schreiben gegebenenfalls beigefügten Nachweise).

VII. ART, DAUER UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG

1. Art der Prüfung:

Aufsatz über ein Thema im Zusammenhang mit den Wissenschafts- und Technologiepolitiken der Gemeinschaft sowie mit den übrigen Politiken, auf die sich die EUREKA-Vorhaben beziehen.

(Dauer: 3 Stunden).

2. Bewertung:

Die Prüfung wird mit 0 bis 60 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 30).

VIII. ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG — ART DER PRÜFUNG — BEWERTUNG

1. Zulassung:

Zur mündlichen Prüfung werden diejenigen Bewerber zugelassen, die bei der schriftlichen Prüfung mindestens 30 Punkte erzielt haben.

Die Bewerber werden persönlich über die sie betreffenden Schlußfolgerungen des Prüfungsausschusses unterrichtet.

2. Art der Prüfung:

Gespräch mit dem Prüfungsausschuß zur Beurteilung der Allgemeinbildung des Bewerbers (einschließlich der Sprachkenntnisse) und seiner Befähigung zur Ausübung der unter Ziffer I genannten Tätigkeit; hierbei werden sämtliche in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Angaben berücksichtigt.

3. Bewertung:

Die mündliche Prüfung wird mit 0 bis 40 Punkten bewertet.

IX. AUFNAHME IN DIE EIGNUNGLISTE

Nach Abschluß des Auswahlverfahrens nimmt der Prüfungsausschuß diejenigen Bewerber in die Eignungsliste auf, die in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 60 Punkte erzielt haben; hiervon müssen mindestens 20 Punkte bei der mündlichen Prüfung erzielt worden sein.

Die Bewerber werden persönlich über die sie betreffenden Schlußfolgerungen des Prüfungsausschusses unterrichtet.

X. DIENSTBEZÜGE

(siehe Mitteilung)

Das monatliche Grundgehalt in der Laufbahn auf die sich dieses Auswahlverfahren bezieht, liegt zwischen 166 142 bfrs (Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 1) und 185 826 bfrs (Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3).

So beträgt beispielsweise das Nettogehalt eines ledigen, nicht unterhaltspflichtigen Beamten, dem die Auslandszulage gewährt wird, in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 5 etwa 151 760 bfrs.

XI. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, die Mitteilung und die Hinweise, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt sind, aufmerksam zu lesen, bevor sie den Bewerbungsfragebogen ausfüllen.

Der diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigeheftete Bewerbungsfragebogen ist vom Bewerber auszufüllen und zu unterschreiben. Diesem Fragebogen sind Fotokopien der Unterlagen als Nachweis dafür beizufügen, daß der Bewerber die unter Ziffer II B genannten Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllt, damit der Prüfungsausschuß nachprüfen kann, ob sie mit den Angaben in dem Bewerbungsfragebogen übereinstimmen.

Der Bewerbungsfragebogen ist zusammen mit den Fotokopien — vorzugsweise per Einschreiben — spätestens bis zum 20. Juni 1988 (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Einstellungen, KOM/A/607,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Die Bewerbungen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können auch gegen Empfangsbestätigung bis spätestens 20. Juni 1988, 16.00 Uhr, bei einer der folgenden Adressen hinterlegt werden:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Einstellungen,
Brüssel;
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Personalabteilung,
Luxemburg;
- Verwaltung der Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra, Karlsruhe, Geel und Petten.

Der Bewerbungsfragebogen und die sonstigen Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber, denen eine Stelle angeboten wird, haben zwecks Feststellung der Übereinstimmung die Originale ihrer Diplome, Zeugnisse der Arbeitsbescheinigungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

Bewerber, die für ihre Bewerbung nicht den vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen verwendet oder nicht unterschrieben haben, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen. Dies gilt auch für die Bewerber, die nicht alle Belege fristgerecht eingereicht haben.

Um dem Prüfungsausschuß die Bearbeitung der Bewerbungen zu erleichtern, sind im gesamten Schriftverkehr — auch bei der Übersendung von Diplomen — der Name, unter dem die Bewerbung eingereicht wird, und die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben. Der Bewerber erhält die Unterlagen aus seiner Bewerbungsakte nicht zurück.

Die angegebenen Stichtage gelten nicht für die Beamten und die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in den Presse- und Informationsbüros und den Außenstellen, sofern ihre Bewerbungen der Abteilung Einstellungen (Brüssel) spätestens bis zum 20. Juni 1988, 16.00 Uhr (Brüsseler Zeit), fernschriftlich angekündigt werden, wobei Datum und Uhrzeit der Absendung des Fernschreibens maßgebend sind.